

§ 8

(1) Zum Abschluß von Tarifverträgen sind berechtigt:

einerseits

die Zentralvorstände der Industriegewerkschaften
als Vertreter der Arbeiter und Angestellten,
andererseits

die Fachministerien oder die Vereinigungen volkseigener Betriebe,

die Verwaltung der den volkseigenen gleichgestellten Betriebe,

das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik für die staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen,

die sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts,

die Genossenschaften,

die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern für die privaten Unternehmen und Betriebe.

(2) Für die private Landwirtschaft können Tarifverträge durch eine mit Zustimmung des Ministeriums für Arbeit und Gesundheitswesen zu bildende Tarifkommission abgeschlossen werden.

§ 9

Vom Bundesvorstand des FDGB ausgearbeitete und vorgeschlagene Mustertarifverträge für volkseigene oder private Betriebe können im Einvernehmen mit den nach § 8 der Verordnung in Betracht kommenden Vertragspartnern vom Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen für verbindlich erklärt werden.

§ 10

Zur Sicherung der Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes sind in die Tarifverträge für die volkseigenen Betriebe mit Beginn des Planjahres 1951 die Kennziffern des Planes für die Produktion, die Arbeitsproduktivität, den Lohn und die Selbstkostensenkung aufzunehmen. Außerdem sind die bereitgestellte Beträge für den Bau von Wohnungen, für soziale und kulturelle Einrichtungen und Maßnahmen in den Betrieben und für den Arbeitsschutz nach Maßgabe der bestätigten Pläne für die betreffenden Zweige der volkseigenen Industrie vorzusehen.

m.**Betriebsverträge**

§ 11

Betriebsverträge zur Regelung der betrieblichen Arbeitsbedingungen und der gegenseitigen Verpflichtungen der Werksleitungen der volkseigenen oder ihnen gleichgestellten Betriebe einerseits und der Belegschaften, vertreten durch die Betriebsgewerkschaftsleitungen, andererseits werden auf der Grundlage der Bestimmungen des Gesetzes der Arbeit und in Übereinstimmung mit dkm für den betreffenden Betrieb festgelegten VEB-Plan abgeschlossen.

§ 12

(1) Für den Abschluß von Betriebsverträgen werden von den Zentralvorständen der Gewerkschaften

gemeinsam mit den zuständigen Fachministerien für die einzelnen Wirtschaftszweige und für das jeweilige Planjahr Richtlinien aufgestellt.

(2) Die Richtlinien müssen vom Bundesvorstand des FDGB und vom Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen bestätigt werden. Die Richtlinien sollen die Planaufgaben und die Prozentsätze zu den entsprechenden Kennziffern des Vorjahres enthalten und Anweisungen für den Inhalt der Betriebsverträge geben.

§ 13

Die Betriebsverträge sollen Bestimmungen enthalten über:

- a) die gegenseitigen Verpflichtungen zur Erfüllung des VEB-Planes betreffend Arbeitsproduktivität, Qualität der Produktion, Selbstkostensenkung, Material- und Rohstoffersparnisse, Pflege von Werkzeugen und Maschinen, Entwicklung technisch begründeter Arbeitsnormen und ihre Geltungsdauer, Maßnahmen über Wettbewerbe und Produktionsberatungen, die Ausdehnung der Anwendung des Leistungslohnes und Arbeitsvorbereitung;
- b) planmäßige Verwendung von Arbeitskräften und ihre Qualifizierung, insbesondere der Frauen;
- c) den Arbeitsschutz, die sozialen und kulturellen Verbesserungen sowie die Verwendung des Direktorenfonds;
- d) quartalsmäßige Berichterstattung und Massenkontrolle;
- e) allgemeine Ordnungsregeln im Betrieb;
- f) Hinweise über die Notwendigkeit erhöhter Wachsamkeit in den Betrieben.

IV.

Betriebsvereinbarungen

§ 14

In privaten Betrieben mit 20 und mehr Beschäftigten sind zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung, die Durchführung des Mitbestimmungsrechtes zu regeln, Betriebsvereinbarungen zwischen der Belegschaft, vertreten durch die Betriebsgewerkschaftsleitung, und dem Leiter oder dem gesetzlichen Vertreter des Betriebes abzuschließen.

§ 15

Die wesentlichen Bestimmungen für den Abschluß von Betriebsvereinbarungen in privaten Unternehmen und Betrieben werden durch Richtlinien festgelegt, die vom Bundesvorstand des FDGB in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen und den Vertretern der Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern herausgegeben werden.

V.

Verfahren beim Abschluß von Kollektivverträgen

Tarifverträge *

§ 16

(1) Vor dem Abschluß von Tarifverträgen wird von den Vertragsparteien dem zuständigen Fachministerium, dem Bundesvorstand des FDGB, dem Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen und dem